



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

21.01.1992 - Drucksache 13/38

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 21. Januar 1992

Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Justiz und Verfassung hat der Einbringung des Entwurfs eines Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen in ihrer Sitzung am 11. Oktober 1991, in der sie sich auch mit der Unterzeichnung des Abkommens durch den Senator für Justiz und Verfassung einverstanden erklärt hat, zugestimmt.

Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 6. November 1991 in Berlin unterzeichneten Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend als Anlage dieses Gesetzes veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 5 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die seerechtlichen Verteilungsverfahren werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Verfahren.

§ 4

Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Das Abkommen tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Abkommen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg geschlossene Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972 außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
gez. Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern
Für den Ministerpräsidenten
Die Staatsministerin der Justiz
gez. Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister
Die Senatorin für Justiz
gez. Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
gez. Volker Kröning

Für das Land Hessen
Die Hessische Ministerin der Justiz
gez. Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
gez. Ulrich Born

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
gez. H. Alm-Merk
(Ministerin)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Rolf Krumsiek

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Peter Caesar

Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Walter

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz

gez. Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

gez. Walter Remmers

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

gez. Klingner

Begründung

I. Zum Gesetz

1. Allgemeines

Durch das Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) wurde den Amtsgerichten die Zuständigkeit für das Verteilungsverfahren zugewiesen. Das Gesetz schaffte die Möglichkeit, durch eine Ländervereinbarung (Staatsvertrag) die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zuzuweisen. Von dieser Möglichkeit haben die alten Länder der Bundesrepublik Deutschland durch Staatsvertrag vom 3. November 1972, dem die Bürgerschaft durch das Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 15. Mai 1973 (Brem. GBl. S. 105—310-c-1) zugestimmt hat, Gebrauch gemacht.

Es ist fraglich geworden, ob dieses Abkommen auch die Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 1130), das das Bundesgesetz aus dem Jahre 1972 ersetzt hat, erfaßt. Außerdem möchten die Länder des Beitrittsgebiets an dem Abkommen, das die Zuständigkeit für die Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung beim Amtsgericht Hamburg konzentriert, beteiligt werden. Es hat sich daher als notwendig erwiesen, ein neues Abkommen unter Beteiligung aller 16 Länder zu schließen. Die Konzentration der seerechtlichen Verteilungsverfahren bei einem Gericht empfiehlt sich, da solche Verfahren verhältnismäßig selten anfallen, das Verfahren aber aufwendig und kompliziert ist und daher die Richter, die sich in die Materie erst gründlich einarbeiten müßten, mit einem dieser wenigen Verfahren unverhältnismäßig stark belastet würden. Auch dürfte sich die notwendige feste Praxis in der Handhabung des Gesetzes nur bilden, wenn möglichst nur ein Gericht mit seiner Anwendung befaßt ist.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Das Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren regelt eine gerichtliche Zuständigkeit und damit einen Gegenstand der Gesetzgebung. Es bedarf daher der Zustimmung der Bürgerschaft durch förmliches Gesetz, mit dem das Abkommen bremisches Landesrecht wird. Das soll durch Artikel 1 Satz 1 bewirkt werden. Satz 2 trägt der rechtsstaatlichen Notwendigkeit Rechnung, den Text des Abkommens, dem zugestimmt wird, im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält die üblichen Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes, die dem in Artikel 126 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgesehenen Grundsatz entspricht.

Da das Abkommen der Ratifikation bedarf, die Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden müssen und das Abkommen erst mit dem Ersten des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, entspricht es einem Gebot der Rechtsklarheit, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

II. Zum Abkommen

1. Allgemeines

Wegen der allgemeinen Begründung kann auf die Ausführungen unter I 1 Bezug genommen werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Das Abkommen stimmt im wesentlichen mit dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972, das durch den § 6 des jetzt abgeschlossenen Abkommens außer Kraft gesetzt wird, überein. Der § 1 bezieht sich nunmehr auf alle seerechtlichen Verteilungsverfahren, insbesondere auch die nach der neuen seerechtlichen Verteilungsordnung vom 25. Juni 1986. An dem Abkommen sind nach seinem § 1 alle alten und neuen Bundesländer beteiligt.

Die §§ 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht. Aus § 3 ergibt sich, daß das Abkommen keine Kosten verursacht, da die Freie und Hansestadt Hamburg auf Kostenausgleichsansprüche gegen die beteiligten Länder verzichtet. Sie erhält dafür wie nach bisherigem Recht die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Verfahren.

Die Kündigungsklausel in § 4 entspricht der Kündigungsklausel in § 5 des bisherigen Abkommens.

Die Vorschrift des § 5 über die Ratifikation unterscheidet sich vom geltenden Recht dadurch, daß das Abkommen nicht im Verhältnis zwischen Hamburg und den einzelnen vertragsschließenden Ländern jeweils mit dem Austausch der Ratifikationsurkunde, sondern erst mit dem Ersten des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

§ 6 bestimmt das Außerkrafttreten des Abkommens aus dem Jahre 1972 mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens. In diesem Zeitpunkt wird das Zustimmungsgesetz vom 15. Mai 1973 (Brem. GBl. S. 105-310-c-1) obsolet.

1. The first part of the report is a general introduction to the subject of the study. It discusses the importance of the study and the objectives of the research. It also provides a brief overview of the methodology used in the study.

2. The second part of the report is a detailed description of the study area. It includes information about the location of the study area, the population of the study area, and the characteristics of the study area.

3. The third part of the report is a description of the data collection process. It includes information about the sources of data, the methods used to collect data, and the time period over which data was collected.

4. The fourth part of the report is a description of the data analysis process. It includes information about the statistical methods used to analyze the data, the results of the analysis, and the conclusions drawn from the analysis.

5. The fifth part of the report is a conclusion and recommendations section. It summarizes the findings of the study and provides recommendations for future research.

The study was conducted in a rural area of the state of Texas. The population of the study area was approximately 1,000 people. The study area was characterized by a mix of agriculture and small businesses. The data collection process involved interviews with residents of the study area, as well as the collection of data from local government agencies. The data analysis process involved the use of statistical software to analyze the data. The results of the analysis showed that the majority of the population in the study area was employed in agriculture. The study also found that there was a high level of poverty in the study area. The conclusions drawn from the analysis were that the study area was in need of economic development and that there was a need for more social services in the study area. The recommendations for future research were that more data should be collected on the economic and social conditions of the study area, and that more research should be done on the causes of poverty in the study area.

